

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JULI 2023

95. JAHRGANG, NR. 7

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 88	Neue Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.....	74	Nr. 100	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Hubertus (Petershagen).....	82
			Nr. 101	Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Josef (Strausberg)	83
			Nr. 102	Kassation des Siegels der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Maria von Lourdes (Altlandsberg).....	83
			Nr. 103	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Maria Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf Nord)	83
			Nr. 104	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Marien (Brieselang).....	83
			Nr. 105	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Martin (Berlin-Kaulsdorf)	84
			Nr. 106	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Martin (Berlin-Kaulsdorf)	84
			Nr. 107	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Peter und Paul (Nauen)	84
			Nr. 108	Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn)	84
			Nr. 109	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde)	84
			Nr. 110	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde)	85
			Nr. 111	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde)	85
			Nr. 112	Personalien	86
			Nr. 113	Todesfälle	86

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 89	Beschluss 1/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 23.03.2023.....	74
Nr. 90	Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2	75
Nr. 91	Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit.....	76
Nr. 92	Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR	79
Nr. 93	Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR.....	80

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 94	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Bonifatius (Erkner)	81
Nr. 95	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Georg (Hoppegarten).....	81
Nr. 96	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Georg (Hoppegarten).....	81
Nr. 97	Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde Heilige Drei Könige (Berlin-Rahnsdorf).....	81
Nr. 98	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Heilige Familie (Rüdersdorf).....	82
Nr. 99	Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Hubertus (Petershagen).....	82

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 88 Neue Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Gemeinsame Texte

Nr. 28: Deutsche Bischofskonferenz/Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland: 3. Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit weltweit 2023. Eine christliche Perspektive auf ein universelles Menschenrecht

Zum dritten Mal (nach 2013 und 2017) legen die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland einen „Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit weltweit“ vor. Das 180 Seiten umfassende Dokument nimmt eine „christliche Perspektive auf ein universelles Menschenrecht“ ein und beschreibt die in vielen Teilen der Welt wachsende Infragestellung, Einschränkung und offene Missachtung der Religionsfreiheit.

Der Bericht macht deutlich: Christen sind von diesen Tendenzen in hohem Maße betroffen, aber auch Angehörige anderer Religionen erleiden Diskriminierung und Verfolgung. Die Religionsfreiheit steht dabei nicht nur in autoritär-atheistischen und manchen islamisch geprägten Ländern unter Druck. Auch andernorts wächst der Trend zu einer stärkeren kulturellen Homogenisierung zulasten religiöser Minderheiten.

Besondere Aufmerksamkeit schenkt der Ökumenische Bericht darüber hinaus den säkularen Staaten des Westens. Hier zeigt sich: „Fortschrittliche“ politische und intellektuelle Kreise neigen zunehmend dazu, die Religionsfreiheit als Hindernis auf dem Weg zu gesellschaftlicher Emanzipation zu verstehen und sie deshalb anderen Freiheitsrechten unterzuordnen. Am anderen Ende des politischen Spektrums inszenieren sich rechtspopulistische Bewegungen als Verteidiger des Christentums,

um durch Klientelpolitik die Ausgrenzung anderer Religionen zu betreiben.

Gegenüber all diesen Tendenzen unserer Zeit bestehen die Kirchen auf der Anerkennung und dem Schutz der Religionsfreiheit als Menschenrecht, das in der Würde jedes Einzelnen gründet. Der Bericht der Kirchen beschreibt die aktuellen Herausforderungen der Religionsfreiheit mit Blick auf eine Reihe von Themenfeldern (Migration, Gendergerechtigkeit, Zivilgesellschaft, Sicherheit, Rechtspopulismus und Indigene Völker) und präsentiert zwölf Länderstudien. Das Dokument wird in einem Pressegespräch am 5. Juli 2023 veröffentlicht.

Nr. 29: Menschen mit Demenz in der Kirche. Wie eigene Angebote gelingen. Ein gemeinsamer Text der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland

Im Jahr 2021 wurde von der Bundesregierung die Nationale Demenzstrategie veröffentlicht. Ziel ist es, Menschen mit Demenz und ihren An- und Zugehörigen einen Platz in der Mitte der Gesellschaft zu erhalten und ihnen mehr Teilhabe zu ermöglichen.

Mit der jetzt geplanten Publikation „Menschen mit Demenz in der Kirche“ wird ökumenisch eine praxisorientierte Textsammlung als Hilfestellung auf dem Weg zu einer demenzsensiblen Gemeinde angeboten. Die Beiträge bieten fundierte Hintergrundinformationen zu Fragen wie: „Wie verändert eine Demenz das Leben der Betroffenen und ihres Umfeldes?“, „Welche Aspekte sind in der Begegnung mit demenziell veränderten Menschen wichtig?“ oder „Spiritualität und Demenz, geht das?“.

Außerdem gibt sie eine Fülle an praktischen Hinweisen, um Menschen mit Demenz und ihren An- und Zugehörigen (mehr) Teilhabe am Leben in der Kirchengemeinde und darüber hinaus zu ermöglichen.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 89 Beschluss 1/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 23.03.2023

In der Sitzung am 23.03.2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO:

1. In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a (Altersteilzeit) werden die Wörter „bis zum 31. März 2023“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ ersetzt, ebenso wird das Datum „vor dem 1. April 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. Januar 2024“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b (FALTER) wird das Datum „vor dem 1. April 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. Januar 2024“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die in den Ziffern 1 und 2 benannten Änderungen treten am 01. April 2023 in Kraft.

Berlin, den 20.06.2023
B 01225/2023

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 90 Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

A.

Beschlusstext:

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2 beschloss die Bundeskommission u.a. die Ergänzung der Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 („In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schul-kindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.“).

Die Verortung der Anmerkung Nr. 3 wurde aber nicht angepasst. Sie findet sich nur bei der Entgeltgruppe S 4 Nr. 2. Die Eingruppierung der Kinderpfleger regeln aber auch Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1. Daher erfolgt mit dem obigen Beschluss eine Korrektur.

Anstatt die Erzieher und Kinderpfleger in einer Anmerkung zusammenzufügen, werden hier die zwei Gruppen getrennt voneinander geregelt. So werden Eingruppierungsfragen zwischen Erzieher und Kinderpfleger vorgebeugt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Berlin, den 30.05.2023
B 00914/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 91 Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5 Kurzarbeit

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. ²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. ³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. ⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. ⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. ⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. ²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. ³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b Umfang der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. ²Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit - Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) ¹Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ²Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtsspendung

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) ¹Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. ²Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ³Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) ¹Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. ²Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

¹Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Um bei Krisen in der Sozialwirtschaft möglichst schnell auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung erfolgen die oben genannten Regelungen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. Die Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung zu schließen. In Einrichtungen, in denen keine Mitarbeitervertretung existiert, ist die Kurzarbeit einzelvertraglich mit jedem einzelnen Mitarbeiter zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung bzw. die einzelvertragliche Vereinbarung muss mindestens die Regelungen der §§ 5 bis g der Anlage 5 zu den AVR enthalten. Abweichungen sind z.B. bei der Aufstockung nach § 5d Abs. 1 Satz 2 oder nach § 5f Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR möglich.

Die Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung gelten neben der Anlage 2 zu den AVR auch für Mitarbeiter in den Anlagen 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeits-

zeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 01.06.2023
B 00963/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 92 Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.

2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Gemäß § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist das pauschale Abtretungsverbot in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR für Dienstverträge, die ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden und werden, unwirksam. Für bereits davor bestehende Dienstverträge werden nach der herrschenden Rechtsmeinung standardisiert in Verträge eingeführte pauschale Abtretungsverbote für zulässig gehalten. Mit der hier vorgenommenen Änderung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das pauschale Abtretungsverbot gemäß Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR nur für Dienstverträge gilt, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3433) wurde in die Tatbestände der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit des § 308 BGB mit der neuen Nr. 9 die Bestimmung in AGB, die die Abtretbarkeit eines Geldanspruchs oder bei Fehlen von schützenswerten Interessen des Verwenders oder überwiegenden berechtigten Belangen des Vertragspartners eines anderen Rechts ausschließen, für unwirksam erklärt. Dies soll nicht gelten für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG. Nach dem Art. 229 § 60 EG-BGB gilt die Neuregelung nicht für vor dem 1. Oktober 2021 entstandene Schuldverhältnisse.

Die Bundeskommission reagierte mit Beschluss vom 30. Juni 2022. Nach § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist ein Abtretungsverbot für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung weiterhin rechtlich zulässig – auch für ab dem 1. Oktober 2022 geschlossene Dienstverträge. Mit dem genannten Beschluss regelte die Bundeskommission, dass für alle Dienstverträge, unabhängig davon, ob sie vor oder ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden, ein Abtretungsverbot ausdrücklich nur für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach Anlage 8 zu den AVR und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung gilt. Hier ist ein Abtretungsverbot nach wie vor rechtlich zulässig.

Die Regelung in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR blieb unverändert bestehen. Dieses pauschale Abtretungsverbot entfaltet aber nur Wirksamkeit für Dienstverträge, die bereits vor dem 1. Oktober 2021 bestanden.

C.

Beschlusskompetenz

Die vorgeschlagene bundesweit geltende Regelung betrifft nicht die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 30.05.2023
B 00913/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 93 Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

“⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Sonderregelung für die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9 ist aktuell bis zum 30.06.2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten der beiden Entgeltgruppen erst zum 01.10.2024 angeglichen werden, wird die Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR entsprechend bis zum 30.09.2024 verlängert. Mit der Angleichung der Stufenlaufzeiten entfällt der Grund der Sonderregelung.

Zusammen mit der Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR wurde 2020 (Bundeskommission am 18.06.2020) die Anmerkung 31 (Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder Gruppenleiter in der Entgeltgruppe S 12) eingeführt und ebenfalls befristet. Da für eine Befristung keine Gründe mehr ersichtlich sind, wird die Regelung entfristet.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 01.06.2023

B 00964/2023

ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 94 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Bonifatius (Erkner)

Die Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei St. Bonifatius (Erkner), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Das Siegelbild zeigt ein griechisches Kreuz.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift:

„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. BONIFATIUS -ERKNER-“

Berlin, den 24.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 95 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Georg (Hoppegarten)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Georg (Hoppegarten), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Das Siegelbild zeigt den Heiligen Georg als Ritter auf einem Pferd und einen am Boden liegenden Drachen. Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift

„Kath. Kirchengemeinde St. Georg+ Hoppegarten +“

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:

„Röm.-kath. Pfarrei St. Georg + Hoppegarten +“

Berlin, 24.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 96 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Georg (Hoppegarten)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Georg (Hoppegarten), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Das Siegelbild zeigt den Heiligen Georg als Ritter auf einem Pferd und einen am Boden liegenden Drachen. Das Siegel des Kirchenvorstandes ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel des Pfarramtes ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 30 mm.

Das Siegel des Kirchenvorstandes trägt die Umschrift

„★ Katholischer Kirchenvorstand
Hoppegarten b. Berlin ★“

Das Siegel des Pfarramtes trägt die Umschrift:

„Kath. Pfarramt St. Georg + Hoppegarten +“

Berlin, 24.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 97 Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde Heilige Drei Könige (Berlin-Rahnsdorf)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde Heilige Drei Könige Rahnsdorf, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein lateinisches Kreuz.

Das Siegel der Dreikönigskirche ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 30 mm.

Das Siegel des Kirchenvorstandes ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 34 mm.

Das Siegel der Dreikönigskirche trägt die Umschrift:

„Kath. Dreikönigskirche + Berlin-Rahnsdorf +“

Das Siegel des Kirchenvorstandes trägt die Umschrift

„Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde
Hl.-Drei-Könige“

und den Motivtext unter dem lateinischen Kreuz:

„Berlin-Rahnsdorf“.

Berlin, den 24.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 98 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Heilige Familie (Rüdersdorf)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Heilige Familie (Rüdersdorf), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt stilisiert die Heilige Familie als drei einzelne Personen jeweils mit Gloriole und als Gemeinschaft verbunden. Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift

„KATH. KIRCHENGEMEINDE –
HL. FAMILIE RÜDERSDORF –“

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:

„RÖM.-KATH. PFARREI –
HL. FAMILIE RÜDERSDORF -“

Berlin, den 24.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 99 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Hubertus (Petershagen)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Hubertus in Petershagen, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Das Siegel (1) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegelbild zeigt ein strahlendes lateinisches Kreuz von zwei Geweihstangen eingefasst.

Die Umschrift lautet:

„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE +
ST. HUBERTUS * PETERSHAGEN **“

Das Siegel (2) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegelbild zeigt ein strahlendes lateinisches Kreuz von zwei Geweihstangen eingefasst.

Die Umschrift lautet:

„RÖM.-KATH. PFARREI +
ST. HUBERTUS * PETERSHAGEN **“

Berlin, den 30.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 100 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Hubertus (Petershagen)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Hubertus in Petershagen, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Das Siegel (1) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegelbild zeigt ein strahlendes lateinisches Kreuz von zwei Geweihstangen eingefasst.

Die Umschrift lautet:

„KATHOLISCHE ST-HUBERTUS-PFARRKIRCHE
• PETERSHAGEN •“

Das Siegel (2) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegelbild zeigt ein strahlendes lateinisches Kreuz von zwei Geweihstangen eingefasst.

Die Umschrift lautet:

„KATHOLISCHE•ST•HUBERTUS•
KURATIEKIRCHE•PETERSHAGEN“

Das Siegel (3) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegelbild zeigt ein strahlendes lateinisches Kreuz von zwei Geweihstangen eingefasst.

Die Umschrift lautet:

„KATH. KIRCHENVORSTAND
- PETERSHAGEN (B. BLN.) -“

Berlin, den 30.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 101 Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Josef (Strausberg)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Josef in Strausberg, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegel (1) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegelbild zeigt ein lateinisches Kreuz.

Die Umschrift lautet:

„Katholische Kirchengemeinde • Strausberg Vorstadt •“

Das Siegel (2) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm.

Der Motivtext lautet: Kirchenvorstand

Die Umschrift lautet:

„Katholische Kirchengemeinde • Strausberg Vorstadt •“

Das Siegel (3) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegelbild zeigt den heiligen Josef mit Gloriole, einen blühenden Stab und ein Winkelmaß in den Armen haltend.

Die Umschrift lautet:

„Röm.-Kath. Pfarrkirche Sankt Josef Strausberg“

Berlin, den 30.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 102 Kassation des Siegels der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Maria von Lourdes (Altlandsberg)

Die Kassation des Siegels der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Maria von Lourdes (Altlandsberg), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt Maria als Madonna von Lourdes mit Schleier und betenden Händen.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift

„* Kath. Kirchengemeinde St. Maria von Lourdes *
Altlandsberg“

Berlin, 24.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 103 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Maria Königin des Friedens (Berlin- Biesdorf Nord)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Maria Königin des Friedens in Berlin-Biesdorf Nord, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegel (1) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegelbild zeigt Maria als Brustbild mit Krone und Schleier von denen Strahlen ausgehen.

Die Umschrift lautet:

KATH. KIRCHENGEMEINDE +
MARIA KÖNIGIN DES FRIEDENS – BERLIN +“

Das Siegel (2) ist oval mit dem Maß 27 mm zu 41 mm. Das Siegelbild zeigt Maria als Ganzfigur mit Schleier und Krone von denen Strahlen ausgehen.

Die Umschrift lautet:

„RÖMISCH – KATH. PFARREI
+ MARIA KÖNIGIN DES FRIEDENS – BERLIN +“

Berlin, den 30.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 104 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Marien (Brieselang)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Marien in Brieselang, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 37 mm.

Das Siegelbild zeigt stilisiert ein Boot in starkem Wellengang mit zerrissenem Segel und mehreren sitzenden und sich festhaltenden Personen und einer weiteren Person am Bug aufrecht stehend auf Wind und Wellen weisend. Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift

„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. MARIEN ★ BRIESELANG ★“

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:

„RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARREI
ST. MARIEN ★ BRIESELANG ★“

Berlin, den 15.06.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 105 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Martin (Berlin-Kaulsdorf)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Martin in Berlin-Kaulsdorf, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Martin von Tours mit Gloriole seinen Mantel mit einem Bettler teilend. Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 mm.

Ein Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift

„+ Kath. Kirchengemeinde St. Martin + Berlin-Kaulsdorf“

Ein Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift

„• Kath. Kirchengemeinde St. Martin • Berlin - Kaulsdorf“

Das Siegel der Römisch-Katholischen Pfarrei trägt die Umschrift:

„+ Röm.-kath. Pfarrei St. Martin + Berlin – Kaulsdorf“

Berlin, 24.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 106 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Martin (Berlin-Kaulsdorf)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Martin in Berlin Kaulsdorf, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Das Siegel (1) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Martin mit Gloriole auf einem Pferd sitzend seinen Mantel teilend und einen Bettler auf dem Weg sitzend.

Die Umschrift lautet:

„Kath. Kirchenvorstand St. Martin
∞ Bln.-Mahlsdorf-Kaulsdorf ∞“

Das Siegel (2) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegelbild zeigt einen Oberrock, der farbig gehäuft ist mit einem griechischen Kreuz darüber.

Die Umschrift lautet:

„KATH. PFARRAMT ST. MARTIN
+ BERLIN-KAULSDORF +“

Berlin, den 30.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 107 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Peter und Paul (Nauen)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Peter und Paul in Nauen, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Die Siegel sind oval und haben einen Durchmesser von 37 x 32 mm.

Das Siegelbild zeigt als Dreiviertelfiguren jeweils mit Gloriole den Heiligen Petrus mit gebundenen Händen und den Heiligen Paulus sich mit beiden Händen am Griff auf ein Schwert stützend.

Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. PETER UND PAUL ★ NAUEN ★“

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:

„RÖM.-KATH. PFARREI
ST. PETER UND PAUL ★ NAUEN ★“

Berlin, den 15.06.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 108 Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn)

Die Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei Von der Verklärung des Herrn in Berlin-Marzahn, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Das Siegelbild ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegelbild zeigt Jesus mit Gloriole auf dem Berg Tabor mit Elija (mit Brot) zu seiner Rechten und Moses (mit Gesetz) zu seiner Linken und den Motivtext: von der Verklärung des Herrn.

Das Siegelbild zeigt Jesus mit Gloriole auf dem Berg Tabor mit Elija (mit Brot) zu seiner Rechten und Moses (mit Gesetz) zu seiner Linken und den Motivtext: von der Verklärung des Herrn.

Das Siegel trägt die Umschrift

„KATH. KIRCHENGEMEINDE • BERLIN-MARZAHN •“.

Berlin, den 30.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 109 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Pfarrei Zum Guten Hirten
(Berlin-Friedrichsfelde)**

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Zum Guten Hirten in Berlin-Friedrichsfelde und deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Abweichend von § 9 wird die Erlaubnis gegeben, die Siegel im Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf dauerhaft und vor Verlust und Beschädigung geschützt aufzubewahren.

Das Siegelbild zeigt Christus mit Gloriole, auf dem linken Arm ein Lamm tragend und die rechte Hand einladend geöffnet.

Die Metallsiegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift

„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ZUM
GUTEN HIRTEN + BERLIN FRIEDRICHSFELDE +“.

Das Siegel der Römisch-Katholischen Pfarrei trägt die Umschrift:

„RÖM.-KATH. PFARREI ZUM GUTEN HIRTEN
+ BERLIN-FRIEDRICHSFELDE“.

Berlin, den 01.06.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 110 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Pfarrei Zum Guten Hirten
(Berlin-Friedrichsfelde)**

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Zum Guten Hirten in Berlin-Friedrichsfelde, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegel (1) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 33 mm.

Als Siegelbild trägt es den Motivtext: J. H. S.

Die Umschrift lautet:

„Katholischer Kirchenvorstand * Berlin-Friedrichsfelde *“

Das Siegel (2) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegelbild zeigt einen Hirten mit einem Schaf zu seiner Linken, ein Lamm auf dem linken Arm tragend und einen Stab mit dem rechten Arm haltend.

Die Umschrift lautet:

„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ZUM GUTEN HIRTEN BERLIN-FRIEDRICHSFELDE“

Das Siegel (3) ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegelbild zeigt Jesus mit Gloriole auf dem linken Arm ein Lamm tragend und mit der rechten Hand einen Stab haltend.

Die Umschrift lautet:

„Katholisches Pfarramt zum guten Hirten
+ Berlin-Friedrichsfelde +“

Berlin, den 30.05.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 111 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Pfarrei Zum Guten Hirten
(Berlin-Friedrichsfelde)**

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Zum Guten Hirten in Berlin-Friedrichsfelde und deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Abweichend von § 9 wird die Erlaubnis gegeben, die Siegel im Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf dauerhaft und vor Verlust und Beschädigung geschützt aufzubewahren.

Das Siegelbild zeigt Christus mit Gloriole, auf dem linken Arm ein Lamm tragend und die rechte Hand einladend geöffnet.

Die Metallsiegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 30 mm.

Ein Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift

„SIGILLUM ECCLESIAE AD BONUM PASTOREM
FRIEDRICHSFELDE.“

Ein Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift

„SIGILLUM ECCLESIAE AD BONUM PASTOREM
BERLIN-FRIEDRICHSFELDE“

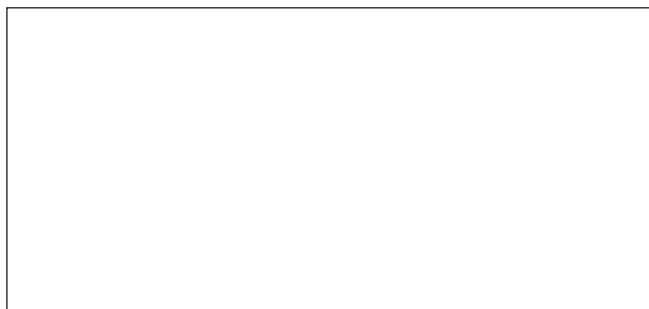
Berlin, den 01.06.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 112 Personalia

Die Rubrik 112 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Nr. 113 Todesfälle

Die Rubrik 113 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>